

1 Geltungsbereich der ABB, Auftragsbestätigung

Diese Allgemeinen Bestellbedingungen (ABB) gelten für alle Verträge (im Folgenden auch Bestellung) zwischen Konzerngesellschaften der VERBUND AG, die ihren Sitz in Deutschland haben, jeweils als Käufer/Werkbesteller (AG) und Lieferanten/Werkunternehmern (AN), soweit die ABB im Bestellschreiben (SAP-Bestellung) des AG für anwendbar erklärt werden und im Bestellschreiben nichts anderes festgesetzt wurde. Diese ABB gelten ausschließlich; Bedingungen des AN werden, selbst wenn sie keine den ABB entgegenstehende Bedingungen enthalten, ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des AG nicht Vertragsbestandteil. Diese ABB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Der AN hat die Bestellung schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung muss beim AG binnen 14 Kalendertagen ab Zugang des Bestellschreibens beim AN eingehen, sonst kann der AG die Bestellung unter Ausschluss jeglicher Ersatzansprüche des AN widerrufen.

2 Preise, Verpackung, Transport und Versand

Die vereinbarten Preise sind fest. Lieferungen erfolgen verpackt frei Haus auf Gefahr des AN und zwar DDP Erfüllungsort (Incoterms 2010). Soweit nicht Anderes schriftlich vereinbart wurde, gilt die Versandanschrift gemäß Bestellschreiben als Erfüllungsort. Soweit nicht Anderes schriftlich vereinbart wurde, sind Teillieferungen nicht zulässig. Nachnahmesendungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des AG. Für Stoffe, welche dem deutschen Gefahrstoff- oder Gefahrgutrecht unterliegen hat der AN die Verpackungs- und Kennzeichnungspflichten einzuhalten und das Sicherheitsdatenblatt der Lieferung zweifach beizulegen. Der AN ist zur Einhaltung der umweltrechtlichen Vorschriften, insbesondere zur ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung von Verpackungen sowie bei Lieferung von gefährlichen Gütern gemäß Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGvSEB zur Reinigung und Entgiftung von Transportbehältnissen verpflichtet. Aufwendungen aufgrund Verletzung der ABB oder von Versandvorschriften trägt der AN.

3 Vertragsstrafen

Bei Überschreitung des im Vertrag festgelegten Vertragsstrafenters (Leistungs-/Lieferungstermins) ist der AG berechtigt, eine Vertragsstrafenzahlung, wie nachstehend angeführt, zu verrechnen und zurückzubehalten, es sei denn der AN hat die Terminüberschreitung nicht zu vertreten. Die Vertragsstrafe beträgt 0,2 Prozent je Kalendertag der Fristüberschreitung bis zum Betrag von maximal 5 Prozent des Gesamtbestellwertes inkl. MwSt. Die Vertragsstrafe kann neben der Erfüllung der vertraglichen Leistungen des AN gefordert werden und ist vom tatsächlichen Schadenseintritt unabhängig. Die Geltendmachung eines den Betrag der Vertragsstrafe übersteigenden Schadens durch den AG wird hierdurch nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen.

4 Schriftverkehr, Unterlagen

Erklärungen oder Mitteilungen des AN sind (immer unter Angabe der Bestellnummer) ausschließlich an die Organisationseinheit Beschaffung des AG zu richten. Auf allen Schriftstücken des AN ist die Bestellnummer anzuführen. Den Lieferungen/Leistungen sind die erforderlichen Unterlagen (Lieferscheine, Packlisten, etc) beizuschließen. Bei fehlenden oder mangelhaften Unterlagen (zB Fehlen der Bestellnummer) kann der AG Lieferungen/Leistungen und/oder Schriftstücke zurückweisen.

5 Dokumentation

Sind für Verwendung oder Wartung von Lieferungen/Leistungen Werkzeichnungen, Betriebsvorschriften, Ersatzteilverzeichnisse, sonstige Dokumentationen, DV-Software oder Unterweisungen erforderlich oder üblich, sind diese wesentlicher Bestandteil des Vertrages und dem AG spätestens bei Lieferung/Leistung bzw Fertigstellung zu übergeben/ durchzuführen; sie sind mit dem Vertragspreis abgegolten. Die Lieferung/ Leistung gilt erst dann als vereinbarungsgemäß erbracht und vom AG abgenommen, wenn sie am Verwendungsort durch den AG geprüft worden ist und keine Beanstandung ergab.

6 Rechnungslegung, Zession

Rechnungen des AN sind unter Angabe der Bestellnummer an die in der Bestellung angegebene Adresse zu senden. Rechnungslegung durch Dritte oder die Abtretung von Ansprüchen gegen den AG sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig; § 354a HGB bleibt unberührt. Rechnungen müssen prüfbar gestaltet sein und haben den umsatzsteuerlichen Vorgaben zu entsprechen; alle zur Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen sind beizuschließen. Die Zahlungsfrist gemäß Pkt 7 beginnt erst mit Zugang einer den Bestimmungen dieses Pkt 6 entsprechenden Rechnung (samt zur Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen) zu laufen.

7 Zahlungsmodalitäten

Der AG bezahlt die Rechnungen innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungseingang, ordnungsgemäße Rechnungsstellung gemäß Pkt 6 sowie mangelfreie Lieferung/Leistung vorausgesetzt. Vereinbarte Skonti gelten für jede einzelne Teilrechnung; sofern eine Teilrechnung nicht innerhalb der Skontofrist beglichen wird, entfällt das Skonto für diese Teilrechnung ohne Wirkung auf andere Rechnungen oder Skonti. Zahlungen des AG erfolgen einmal pro Woche mittels Banküberweisung, wobei sich die Zahlungsfrist für Fälligkeiten an den drei Kalendertagen davor entsprechend verlängert bzw für Fälligkeiten an den drei Kalendertagen danach entsprechend verkürzt. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf die Erteilung des Überweisungsauftrages an das Geldinstitut des AG an. § 286 Abs. 3 BGB wird abbedungen, dh Verzug des AG tritt nur nach vorheriger Mahnung des AN ein.

8 Gewährleistung

Der AN leistet Gewähr, dass Lieferungen/Leistungen die vereinbarte und gewöhnlich vorausgesetzte Beschaffenheit haben und den Regeln der Technik und den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Kommt der AN seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung im Fall des Vorliegens einer mangelhaften Lieferung oder Leistung - nach Wahl des AG durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) - innerhalb einer vom AG gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, kann der AG den Mangel selbst beseitigen oder Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw eines Vorschusses verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den AN fehlgeschlagen oder für den AG unzumutbar (zB wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung. Der AG wird den AN, soweit möglich, über derartige Umstände vorher unterrichten. Ist eine Haltbarkeits- oder Beschaffenheitsgarantie vereinbart, hat der AN Mängel, die innerhalb der Garantiefrist, sei es aus Materialfehlern, fehlerhafter Konstruktion, mangelhafter Herstellung usw., auftreten, nach Aufforderung zu beheben.

Der AG wird die Lieferung/ Leistung innerhalb angemessener Frist auf Mängel prüfen. Die Prüfungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei einer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei einer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten. Eine Rüge gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie innerhalb von 8 Kalendertagen ab Wareneingang bzw innerhalb angemessener Frist abgegeben wird, falls der Mangel später zutage tritt. Wenn das Erfordernis einer förmlichen Abnahme zwischen den Parteien vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht bei der Anlieferung.

Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung auftretenden Kosten und Risiken trägt der AN.

Nach Abnahme der Mängelbeseitigungsleistung beginnt für diese Leistung die ursprüngliche Verjährungsfrist der Mängelhaftung von Neuem zu laufen.

Die Gewährleistungs- und Garantiefrist beträgt, soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht (zB bei Bauwerken), 36 Monate. Ist eine Abnahme erforderlich, läuft diese Frist ab Abnahme, sonst ab Ablieferung. Ersetzte Teile werden vom AN übernommen und gehen in dessen Eigentum über, wenn nicht der AG die ersetzten Teile anderweitig verwenden will. Sofern es sich bei den ersetzten Teilen um Abfälle handelt, sind diese vom AN ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Der AN hat dabei die geltenden umweltrechtlichen Vorschriften zu beachten.

9 Haftung, Subunternehmer, Versicherung

Der AN haftet für die mangelfreie Erfüllung der Lieferungen/Leistungen gemäß der Bestellung sowie der einschlägigen Vorschriften, Normen etc. Der AN haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Personenschäden, Sachschäden und sonstige Nachteile des AG, die durch ihn, das von ihm beschäftigte Personal oder seitens von ihm beauftragter Dritter verursacht werden. Für den Fall, dass keine grobe Fahrlässigkeit und/oder keine vorsätzliche Pflichtverletzung vorliegt, werden keine Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die dem AG durch den Ausfall der Energie (Erzeugung bzw Übertragung) entstehen, gestellt. Schäden die dem AG (fehlende Erzeugung und/oder fehlende Übertragung) entstehen, sind in der Weise zu berechnen, dass die Energie, die während des Ausfalls bei optimaler Betriebsweise hätte erzeugt und/oder übertragen werden können, zu Marktpreisen bewertet wird. Als Entlastungsgründe gelten ausschließlich Fälle höherer Gewalt. Als Fälle höherer Gewalt gelten nur: Elementarereignisse, Mobilmachung, Krieg und Aufruhr.

Subunternehmer sowie Zulieferer des AN gelten als Erfüllungsgehilfen des AN im Sinne des § 278 BGB.

Der AN hat für eine dem Liefer-/Leistungsumfang angemessene Versicherungsdeckung (zB Haftpflicht-, Montage-, Transportversicherung) zu sorgen.

10 Leistungserbringung, Verhalten und Vorschriften auf der Arbeitsstelle

Der AN hat bei der Vertragserfüllung sämtliche gesetzlichen und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten; er ist insbesondere zu Folgendem verpflichtet: (i) Einhaltung behördlicher Meldepflichten etc (zB gemäß BaustellV); (ii) Einhaltung der in Deutschland geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften; (iii) dass die Mitarbeiter die zum jeweiligen Zeitpunkt erforderliche Qualifikation und Arbeitserlaubnis aufweisen (dem AG ist der Nachweis darüber kostenlos zu erbringen); (iv) dass die Mitarbeiter die geltenden sicherheitstechnischen Vorschriften einhalten (der AN hat die Mitarbeiter auf diese und auf die besondere Sorgfalts-, Verschwiegenheits- und Geheimhaltungspflicht im Sinne des Datenschutzgesetzes und die Folgen bei deren Verletzung nachweislich hinzuweisen) sowie (v) ausreichende und nachweisliche Information der Mitarbeiter über örtliche Sicherheitsbestimmungen sowie Gefährdungen. Neben den gesetzlichen und behördlichen Vorgaben ist die unter www.verbund.com/einkauf abrufbare „Sicherheitstechnische Richtlinien für den Einsatz von Fremdfirmen in Deutschland“ zu beachten und einzuhalten und unterschrieben an den Projektleiter des AG zu retournieren. Der AN ist für die Einhaltung der unter (i) bis (v) angeführten Verpflichtungen durch seine Mitarbeiter und Subunternehmer bzw deren Mitarbeiter verantwortlich und hat deren Einhaltung zu überwachen. Er haftet für Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Verpflichtungen entstehen, und hat den AG diesbezüglich von allen Ansprüchen Dritter, die aufgrund der Verletzung vorgenannter Verpflichtungen geltend gemacht werden, freizustellen.

Der AN ist zur Einhaltung sämtlicher umweltrechtlichen Vorschriften, insb. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV), der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV), der Verpackungsverordnung (VerpackV), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) und der Altölverordnung (AltöV) verpflichtet. Den AN trifft insb. die Pflicht zur Vermeidung, Trennung, Verwertung bzw Beseitigung der im Zusammenhang mit seiner Leistung angefallenen Abfälle entsprechend den maßgeblichen Rechtsvorschriften, insbesondere den §§ 7 Abs. 2, 15, 9 Abs. 1 KrWG sowie § 8 GewAbfV. Sämtliche Kosten, die für eine ordnungsgemäße Durchführung von Bau- und Abbruchtätigkeiten bzw Instandhaltungsmaßnahmen sowie die ordnungsgemäße und schadlose Trennung, Verwertung und Beseitigung der bei der Tätigkeit des AN angefallenen Abfälle, deren Aufbereitung und Entsorgung entstehen, sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten. Der AN ist verpflichtet, im Rahmen von Bau- und Abbruchtätigkeiten, bei Instandhaltungsmaßnahmen bzw bei seiner Tätigkeit anfallende Materialien und Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Der AN hat dem AG Art, Menge und Verbleib sämtlicher im Zuge seiner Arbeiten anfallenden Abfälle unaufgefordert nachzuweisen und die in abfall- oder sonstigen umweltrechtlichen Vorschriften, zB der Nachweisverordnung, vorgeschriebenen erforderlichen Dokumentationen vorzulegen.

Für im Rahmen der Leistungserbringung anfallende Stoffe, welche dem deutschen Gefahrstoff- oder Gefahrgutrecht unterliegen, ist das Sicherheitsdatenblatt elektronisch an den AG zu übermitteln.

Der AG behält sich vor, stichprobenhaft zu überprüfen, ob der AN die von ihm zu erbringenden Leistungen entsprechend den geltenden rechtlichen Vorschriften und entsprechend diesen ABB erbringt. Im Rahmen dieser Stichproben kann der AG insbesondere die Vorlage von nach abfall- und umweltrechtlichen Vorschriften erforderlichen Nachweisen und Zertifikaten sowie zumutbaren Nachweisen für die Zuverlässigkeit des AN und von diesem etwaig eingesetzter Nachunternehmer verlangen. Sollten Nachweise oder Zertifikate, deren Vorlage der AG bei Angebotsabgabe oder vor Aufnahme der Tätigkeit für den AG gefordert hatte, während der Auftragsdurchführung ungültig oder zurückgenommen werden, hat der AN den AG darüber zu informieren bzw unaufgefordert aktualisierte Nachweise bzw Zertifikate vorzulegen.

11 Schutzrechte

Dem AN zur Verfügung gestellte Skizzen, Zeichnungen, Muster und sonstige Unterlagen bleiben ausschließliches Eigentum des AG und dürfen vom AN nur zur Vertragserfüllung verwendet werden. Auf Verlangen des AG sind solche Unterlagen etc zu retournieren. Die Nutzung und Verwertung von Schutzrechten (zB Patent-, Muster-, Marken-, Gebrauchsmuster-, Urheberrechte) durch den AG ist in dem Umfang, in dem er zur freien Benutzung gelieferter Gegenstände oder eines hergestellten Werkes notwendig ist, mit dem vereinbarten Preis abgegolten. Der AN haftet dafür, dass fremde Schutzrechte nicht verletzt werden und stellt den AG diesbezüglich von Ansprüchen Dritter frei.

12 Vertraulichkeit und Datenschutz

12.1 Vertraulichkeit

Der AN verpflichtet sich sämtliche im Zuge der Vertragsabwicklung, sei es schriftlich, mündlich oder auf dem Weg der elektronischen Datenverarbeitung, offengelegte, übergebene oder überlassene, oder auf jede andere Weise zur Kenntnis gelangte Informationen und Daten, Mitteilungen, Unterlagen, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Know How etc. („Vertrauliche Informationen“) vertraulich zu behandeln und geheim zu halten.

Der AN verpflichtet sich diese „Vertrauliche Informationen“ ausschließlich zur Vertragserfüllung zu verwenden, weder an Dritte zur Gänze, noch in Teilen oder auszugsweise weiterzugeben, noch in anderer Form Dritten zugänglich zu machen, nicht anderweitig zu verarbeiten, und insbesondere auch nicht zu eigenen Zwecken, oder sonst wie zu verwenden und zu verwerten. Veröffentlichungen über das Projekt inkl. Fotos jeder Art sowie Werbung auf der Baustelle sind nur im Einvernehmen mit dem AG zulässig.

Der AN hat alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um eine unautorisierte Nutzung von „Vertrauliche Informationen“ zu verhindern und/oder einen Zugriff Dritter auf diese „Vertrauliche Informationen“ zu vermeiden.

Der AN hat alle Personen, die auf Grund dieses Vertrags allenfalls Zugang zu diesen „Vertrauliche Informationen“ bekommen, nachweislich zu verpflichten, alle dem AN auferlegten Geheimhaltungspflichten gleichfalls einzuhalten, und zwar auch nach Beendigung der Tätigkeit dieser Personen für das Unternehmen des AN oder nach Ende des Vertragsverhältnisses zwischen AG und AN.

Sofern für die Vertragserfüllung seitens des AN Erfüllungsgehilfen beauftragt werden, ist hierzu vorab die schriftliche Zustimmung des AG notwendig und sind die Geheimhaltungspflichten den Erfüllungsgehilfen nachweislich vertraglich zu überbinden.

Unterlässt der AN die Überbindung der Geheimhaltungspflichten, so haftet er für alle Schäden.

Der AN ist verpflichtet, jederzeit, auch nach Beendigung des Vertrags, über Verlangen des AG die „Vertrauliche Informationen“ einschließlich Kopien in Papierform sowie in elektronischer Form und sämtliche Unterlagen, in denen auf die „Vertrauliche Informationen“ Bezug genommen wird, sofort an den AG zurückzugeben, zu zerstören oder nicht wieder herstellbar zu löschen. Die erfolgte Löschung oder Zerstörung ist jederzeit auf Wunsch des AG in jedem Einzelfall vom AN schriftlich zu bestätigen und durch Nachweise zu belegen.

Bei Verletzung der Verschwiegenheitspflichten hat der AG das Recht ohne Einhaltung einer Frist den Vertrag sofort zu kündigen bzw sofort vom Vertrag zurückzutreten.

Die Verschwiegenheitspflichten gelten für den AG nicht hinsichtlich der erforderlichen Weitergabe von „Vertrauliche Informationen“ an vom AG beauftragte Versicherungen, Sachverständige oder Lieferanten etc, bei denen aufgrund ihrer Aufgaben Informationsbedürfnisse bestehen, sofern diese nicht zur Konkurrenz des AN gehören, wobei der AG die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung, soweit dies möglich ist, weitergibt.

12.2 Datenschutz

Der AN erklärt, dass ihm die einschlägigen anzuwendenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bekannt sind und er sich an diese hält. Soweit dem AN im Zuge des Vertrages personenbezogene Daten des AG zur Kenntnis gelangen sollten, garantiert der AN die Sicherheit und daher Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Daten gemäß Art 28 und Art 32 DSGVO herzustellen.

Der AN ist insbesondere verpflichtet, im Zuge der Datenverarbeitung neben besonderen gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten nach Maßgabe des Vertrages die Vertraulichkeit ihm zur Kenntnis gelangender Daten zu wahren. Der AN hat auch allen Personen, denen Daten zur Kenntnis gelangen könnten, vor Aufnahme der Tätigkeiten nach diesem Vertrag zur Wahrung der Vertraulichkeit zu verpflichten. Die Vertraulichkeitsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung der Tätigkeit dieser Personen und nach Ausscheiden beim AN aufrecht.

Der AN haftet dem AG für sämtliche von ihm oder durch Handlungen und Unterlassungen seiner Mitarbeiter oder Gehilfen, oder der von ihm sonst beauftragten und herangezogenen Personen verursachte Sach-, Vermögens- und Personenschäden. Insbesondere haftet der AN für sämtliche Nachteile, die dem AG wegen Verletzung einer der Bestimmungen dieses Vertrages oder der anwendbaren Datenschutzvorschriften entstehen.

Diese Datenschutzpflichten bleiben auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiterhin aufrecht. Bei Verletzung der Datenschutzpflichten hat der AG das Recht ohne Einhaltung einer Frist den Vertrag sofort zu kündigen bzw sofort vom Vertrag zurückzutreten.

Soweit der AG den AN mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten als Auftragsverarbeiter im Sinne des Art 4 Z 8 DSGVO beauftragt, verpflichtet sich der AN vor Vertragsabschluss den vom AG vorgegebenen Auftragsverarbeitungsvertrag iSd Art 28 DSGVO mit dem AG abzuschließen. Weiters sind sonstige zusätzliche Erklärungen abzugeben und Unterlagen sowie Nachweise nach Art 28 DSGVO beizubringen, auch direkt gegenüber den datenschutzrechtlich Verantwortlichen (z.B. wenn der AG selbst als AN agiert).

13 Kündigung von Verträgen, Verzug

13.1 Kündigung durch den Auftraggeber

Der AG kann jederzeit den Vertrag schriftlich mit sofortiger Wirkung kündigen, ohne dass es hierfür eines Grundes bedarf. Dem AN steht in diesem Fall der vereinbarte Preis als Vergütung zu. Er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen,

- was er sich durch die Kündigung vom Vertrag an Kosten erspart,
- was er durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskräfte oder seiner Betriebseinrichtungen erwirbt oder zu erwerben in der Lage wäre bzw
- was er durch Verwertung der angearbeiteten Teile sowie der Halb- und Fertigfabrikate erwirbt.

Das Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund durch den AG bleibt unberührt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der AG den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Leistungen des AN sind auf den Kündigungszeitpunkt abzurechnen; ein weitergehender Vergütungsanspruch des AN ist im Falle einer außerordentlichen Kündigung des AG ausgeschlossen. Überzahlungen sind vom AN unverzüglich nach Schlussabrechnung an den AG zurückzuzahlen.

Eine Teilkündigung ist zulässig.

13.2 Kündigung durch den Auftragnehmer

Der AN kann den Vertrag kündigen, wenn der AG ihn an der ordnungsgemäßen Durchführung der Lieferungen/Leistungen wesentlich und nachhaltig behindert oder wenn der AG dem Grunde und der Höhe nach unstrittige, bereits schriftlich beauftragte wesentliche Zahlungsansprüche des AN trotz ordnungsgemäßer Rechnungslegung nicht bezahlt.

Die schriftlich bekanntzugebende Kündigung ist jedoch erst zulässig, wenn der AN dem AG zwei Nachfristen von jeweils mindestens 30 Kalendertagen setzt, wobei in beiden Nachfristsetzungsschreiben die Kündigungserklärung bereits anzuführen ist.

Die Nachfristsetzung und die Kündigung haben in jedem Fall schriftlich zu erfolgen. Dem AN steht in diesem Fall eine Vergütung für die bereits erbrachten Lieferungen/Leistungen zu.

13.3 Verzug des Auftragnehmers

Wenn der AN in Liefer-/Leistungsverzug gerät, indem er ein kalendermäßig bestimmtes Datum nicht einhält oder die Lieferung/Leistung nicht am gehörigen Ort oder auf die vertraglich bestimmte Art und Weise erbracht wird, kann der AG entweder auf vertragsgemäßer Erfüllung bestehen oder unter schriftlicher Setzung einer angemessenen Nachfrist vorbehaltlich der Ansprüche auf Schadenersatz den Rücktritt vom Vertrag für den Fall erklären, dass die vertragsgemäße Lieferung/Leistung nicht innerhalb der Nachfrist erbracht wird.

14 Besondere Bestellbedingungen für Dauerschuldverhältnisse

14.1 Allgemeines

Die unter diesem Punkt angeführten besonderen Bestellbedingungen gelten, neben den übrigen Bestimmungen der ABB, ausschließlich für Dauerschuldverhältnisse wie zB Rahmenverträge über Wartung, Reinigung oder Gerätemiete.

14.2 Kündigung

Der AG kann den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Kalendertagen kündigen, ohne dass es hierfür eines besonderen Grundes bedarf. Die Kündigung des AG kann sich auch auf Teile des Vertrages beschränken. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Die Endabrechnung erfolgt diesfalls mit Ablauf der Kündigungsfrist entsprechend der bis dahin vertragsgemäß erbrachten Lieferungen/Leistungen. Vorauszahlungen für Perioden nach Vertragsende sind vom AN unverzüglich nach Schlussabrechnung an den AG zurückzuzahlen.

14.3 Vorzeitige Kündigung aus wichtigem Grund

Das Recht beider Vertragsparteien zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Die vorzeitige Kündigung durch den AG kann sich auch auf Teile des Vertrages beschränken. Ein wichtiger Grund liegt für den AG insbesondere vor, wenn eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des AN eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem AG gefährdet ist, der AN unrichtige Angaben über wesentliche Umstände macht oder der AN Verpflichtungen aus der Bestellung nicht erfüllt oder nicht erfüllen kann.

Die Endabrechnung hat im Falle einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund seitens des AG auf den Kündigungszeitpunkt zu erfolgen. Ein weitergehender Vergütungsanspruch des AN ist in diesem Falle ausgeschlossen. Überzahlungen sind vom AN unverzüglich nach Schlussabrechnung an den AG zurückzuzahlen.

Der AN kann den Vertrag aus wichtigen Grund kündigen, wenn der AG ihn an der ordnungsgemäßen Durchführung der Lieferungen/Leistungen wesentlich und nachhaltig behindert oder wenn der AG dem Grunde und der Höhe nach unstrittige, bereits schriftlich beauftragte wesentliche Zahlungsansprüche des AN trotz ordnungsgemäßer Rechnungslegung nicht bezahlt. Die Kündigung ist jedoch erst zulässig, wenn der AN dem AG zwei Nachfristen von jeweils mindestens 30 Kalendertagen setzt, wobei in beiden Nachfristsetzungsschreiben die Kündigungserklärung bereits anzuführen ist. Dem AN steht in diesem Fall eine Vergütung für die bereits vertragsgemäß erbrachten Lieferungen/Leistungen zu.

Die Nachfristsetzung und die Kündigung haben in jedem Fall schriftlich zu erfolgen.

15 CE-Kennzeichnung

Bei Lieferung von Maschinen, unvollständigen Maschinen, Komponenten, Systemen, Werkzeugen und Verfahren, soweit sie europäischen Richtlinien, bzw deren nationaler Umsetzung unterliegen, muss die Konformität (Nachweise des Konformitätsbewertungsverfahrens, CE-Kennzeichnung) und die Einhaltung eventuell zusätzlicher Erfordernisse des AG gegeben sein. Alle daraus abzuleitenden Forderungen und Maßnahmen sind Sache des AN und werden vom AG nicht gesondert vergütet.

16 Meldepflicht von Unfällen

Der AN ist dazu verpflichtet, alle Unfälle seiner Mitarbeiter und der Mitarbeiter seiner Subunternehmer bei Einsätzen auf VERBUND-Standorten unverzüglich dem zuständigen Projektleiter, Baustellen- oder Ausführungskordinator des AG zu melden.

Die Meldung hat zusätzlich innerhalb von drei Kalendertagen unter Verwendung des Unfallmeldungsformulars der jeweils zuständigen Berufsgenossenschaft zu erfolgen. Die Meldepflicht an den AG sowie die Berufsgenossenschaft besteht explizit für alle Unfälle, auch für jene, welche nicht der Meldepflicht des § 193 SGB VII idgF unterliegen. Die Dauer der Arbeitsunfähigkeit ist nach zu melden.

17 Allgemeine Bestimmungen

Vertragssprache ist Deutsch. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Das UNCITRAL-Kaufrecht und die Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts sind nicht anzuwenden. Verträge und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform, wobei ausdrücklich vereinbart ist, dass der AG SAP-Bestelldokumente und SAP-Bestelländerungsdokumente auf elektronischem Weg (zB per E-Mail) mit rechtlicher Gültigkeit und Bindung übermittelt. Auf dieses Schriftformerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht und werden nicht getroffen. Als Gerichtsstand wird das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Sitz des AG vereinbart; soweit die Zuständigkeit des Landgerichts erstinstanzlich sachlich gegeben ist, wird die Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen vereinbart.